

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Dagmar Enkelmann und der Gruppe  
der PDS/Linke Liste  
— Drucksache 12/6573 —**

**Beschwerden ehemaliger Angehöriger der Nationalen Volksarmee der DDR**

In ihren Antworten auf vorangegangene Kleine Anfragen (Drucksachen 12/5435 und 12/5742) hat die Bundesregierung wiederholt bestätigt, eine „Mitgliedschaft in der PDS für sich allein begründet kein Sicherheitsrisiko“ für eine Weiterbeschäftigung im öffentlichen Dienst der Bundesrepublik Deutschland.

Anlaß für die Fragen waren bekanntgewordene konkrete Fälle aus Sicherheitsüberprüfungen durch den Geheimschutzbeauftragten des Streitkräfteamtes. Zur Begründung wurden in unzulässiger Weise Wörterbücher der DDR herangezogen und massiv von einer auch von der Bundesregierung in ihren Antworten geforderten Einzelfallprüfung abgewichen.

Dagegen haben Betroffene Beschwerde beim Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages eingelegt.

1. Welche Möglichkeiten haben Betroffene, um gegen offenkundig rechtsstaatswidrige Verfahren Einspruch zu erheben?

Wer der Auffassung ist, er werde von Behörden einem rechtsstaatswidrigen Verfahren unterworfen, kann den Rechtsweg beschreiten. Denn jedem, der sich durch öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt sieht, steht nach Artikel 19 Abs. 4 des Grundgesetzes der Rechtsweg offen.

2. Warum wurden die Beschwerden des Herrn S. O. an den Wehrbeauftragten sowie den Bundesminister der Verteidigung (Datum der Beschwerde: 23. November 1992!) bisher nicht beantwortet?

Die Beschwerden des Hauptmanns a. D. Siegfried Oettmeier sind durch Bescheid vom 6. Dezember 1993, zugestellt am 8. Dezember

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 1. Februar 1994 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

1993, erledigt worden. Sie sind damit beantwortet. Zwischenbescheide sind unter dem 19. Januar 1993, 25. Januar 1993, dem 24. März 1993 und dem 15. Juli 1993 ergangen.

Die Beantwortung von Eingaben an den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages liegt nicht in der Verantwortung der Bundesregierung. Sie vermag dazu nicht Stellung zu nehmen.

3. Woraus erklärt sich ihrer Auffassung nach die „ungebührlich lange Bearbeitungsdauer“ (Schreiben des Wehrbeauftragten vom 10. August 1993, Az: WB 4-7391/92) für Beschwerden bei der Bundesregierung?

Ursache der langen Bearbeitungsdauer ist eine starke Erhöhung des Beschwerdeaufkommens innerhalb eines kurzen Zeitraumes. Haushaltsrecht und öffentliches Dienstrecht machen es der Bundesregierung unmöglich, das für eine zügige Beschwerdebearbeitung nötige Zusatzpersonal zeitgleich heranzuziehen, schon gar nicht in einer Zeit massiven Personalabbaus auf dem zivilen Sektor des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung. In der Beschwerdesache Hauptmann a.D. Oettmeier kam hinzu, daß der Beschwerdeführer nach Einlegung der Beschwerde nochmals Gelegenheit erhielt, sich zu den sicherheitserheblichen Umständen seines Vorlebens zu äußern. Seine Äußerungen mußten bewertet werden. Bedeutung und Gewicht des Beschwerdegegenstandes verboten es, die Bearbeitung abzukürzen oder andere, schneller zu bearbeitende Beschwerden zurückzustellen.

4. Hält die Bundesregierung es für menschlich vertretbar, Betroffene ein Jahr und länger auf Antwort warten zu lassen?  
Entspricht ein solches Vorgehen der sonstigen Praxis der Bundesregierung?

Die Bundesregierung bedauert, daß der Beschwerdebescheid nicht schneller ergehen konnte. Für die daraus herrührende Enttäuschung des Beschwerdeführers hat sie Verständnis. Der Beschwerdeführer hatte jedoch, wie in der Antwort zu Frage 2 dargestellt, nach Einlegung der Beschwerde mehrere Zwischenbescheide erhalten; er war also schon während dieser Zeit nicht ohne jede Antwort geblieben.

Zum Bedauern der Bundesregierung ist es in einzelnen weiteren Fällen gleichfalls zu einer langen Bearbeitungsdauer von Beschwerden gekommen. Die Schwierigkeiten, die dazu geführt haben, sind jedoch inzwischen behoben.